Gerichtsbarkeit, die sich zu Frauenberg [illegible] einander [illegible] Amtsgericht [illegible] gehören ist

wie bisher jährlich zur Auszahlung d. Schosses 50 fl.

" der Gerichtsgefälle 40 "

Ganzes zur Verfügung d. Amtsgerichts möglichen Einwendungen durch sich selbst kann er durch Gelder zu 6 durch zu 1/3.

wenn sich die Bürgschaft von selbst sich einschränkt kann gütlich gehandelt und Vergleich [illegible] wie wenn dann durch Bürgschaft [illegible] selbst wenn wir dazu ausgesetzt [illegible] haben wenn wir [illegible] nehmen muß [illegible] gefällt. Wenn aber der Bürgschaft nicht [illegible] wird, so soll alle Last [illegible] Bürgschaft aber [illegible] nehmen [illegible] der ganze Fall nicht [illegible] wird [illegible] abgemacht [illegible]

wegen des Falls sich [illegible] zur Bürgschaft [illegible] Bürgschaft [illegible] wenn dann verbürgt [illegible] Herrn Hans von Stauffenberg, Marschall der Bürgschaft [illegible]

Niemand [illegible] sein [illegible] und offenbar bei seinem [illegible] und Strafe [illegible]

Gerichten [illegible] einzelnen [illegible] der [illegible] Fälle d. Meisch d. Bürgschaft [illegible] Gelder damit [illegible] verbürgt [illegible] [illegible] der [illegible] Fall [illegible]

Unterschrift [illegible] Marschall, Mitstall Marschall [illegible] zum Herrn

X) Hans Hans, Hans Hölbing } Burggr. v. Kirchberg, Hans Herren von Heinz, Lorenz Fischer
Hans Hölbing
Hans Fischer
Hans Fischer
} v. Gera

[illegible] Bürgschaft [illegible]

Zwickau 1473.

Extracta edt. p. 63.